

## Beleg zur vereinfachten Zuwendungsbestätigung für Spenden

Zur Vorlage beim Finanzamt

Dieser Beleg ist nur in Verbindung mit einem Einzahlungsbeleg oder Kontoauszug gültig. Name und Kontonummer des Auftraggebers und Empfängers, Betrag, sowie Buchungstag müssen erkennbar sein.

Das Finanzamt Garmisch-Partenkirchen für Körperschaften hat der Kinderhilfe Oberland – gemeinnützige GmbH – St.-Nr. 119/130/50497 – zuletzt am 19.12.2023 bescheinigt, dass sie ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung dient und daher gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftssteuer befreit ist. Zuwendungen an Kinderhilfe Oberland – gemeinnützige GmbH sind gemäß § 10b Abs. 4 EStG steuerlich abzugsfähig. Wir bestätigen, dass die Zuwendung satzungsgemäß nur für mildtätige Zwecke und Zwecke der Förderung des Wohlfahrtswesens i.S.d. §§ 51 ff. AO verwendet wird.

Herzogsägmühle, 10.01.2024

Kinderhilfe Oberland gGmbH